 



**Videokonferenz im Zivilprozess**

Die Corona-Pandemie erweist sich als Techniktreiber im Gerichtsalltag.[[1]](#footnote-1) Zum einen laufen schon seit einigen Jahren Pilotprojekte, wie die Einführung von eAkten[[2]](#footnote-2), zum anderen wird immer häufiger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, per Videokonferenz im Zivilprozess mündliche Verhandlungen durchzuführen.[[3]](#footnote-3) Es zeigt sich nun, dass die geltende Regelung des § [128 a](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=ZPO&p=128A) ZPO  vor dem „Internetvideo-Zeitalter“ konzipiert wurde.[[4]](#footnote-4) Die Anwendung der Vorschrift bedarf zudem einer entsprechenden technischen Ausstattung des Gerichts, auf die aber kein Anspruch aus der Vorschrift abgeleitet werden kann.[[5]](#footnote-5) Dennoch sind in Bayern seit Juli 2021 alle 99 bayerischen Gerichte mit dem Zugang zu Videokonferenzanlagen ausgestattet worden. Insgesamt sind 108 Videokonferenzanlagen, insbesondere mit der verstärkten Ausstattung der Gerichte seit dem Jahr 2018, beschaffen worden.[[6]](#footnote-6)

Rechtliche Lage

Nach § 128a ZPO kann das Gericht den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

§ 128a Abs. 1 ZPO erlaubt es, die Verhandlung mit einer oder beiden Parteien und/oder ihren Vertretern im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen.[[7]](#footnote-7) Der Sitzungsort des Gerichts muss dabei jedoch unverändert bleiben, sodass es der Anwesenheit des Gerichts im Sitzungssaal oder am Ort des Augenscheins bedarf.[[8]](#footnote-8) Von dem Verständnis der Norm ist daher keine Übertragung aus dem Homeoffice der Richterin oder des Richters erfasst.[[9]](#footnote-9) Die Zuschaltung von zwei verschiedenen Orten aus dagegen ist möglich, denn die Vorschrift schränkt die Gestattung nicht dahin ein, als dass nur eine Partei an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilnehmen darf, sofern die allseitige zeitgleiche Wahrnehmung in Bild und Ton technisch gewährleistet ist.[[10]](#footnote-10) Dennoch ist nur an dem Gerichtsort, nicht jedoch am Aufenthaltsort der per Videokonferenz zugeschalteten Beteiligten, die Öffentlichkeit nach § 169 GVG herzustellen.[[11]](#footnote-11) So kann die Kontrolle justizieller Verfahren durch die Öffentlichkeit erhalten bleiben.[[12]](#footnote-12) Dazu ist lediglich erforderlich, dass die interessierte Öffentlichkeit der zeitgleiche Tonübertragung folgen kann.[[13]](#footnote-13)

Die Verfahrenshandlungen müssen dabei synchron in Bild und Ton in den Sitzungssaal und von diesem an den Aufenthaltsort der Beteiligten übertragen werden, damit eine Verständigung wie in einer mündlichen Verhandlung unter Anwesenden möglich ist.[[14]](#footnote-14) Die Beteiligten, die zugeschaltet sind, müssen das Geschehen im Gerichtssaal verfolgen können.[[15]](#footnote-15) Dazu ist eine Übertragung des Bildes von der Richterbank, der Gegenseite und sonstiger Prozessbeteiligter nötig.[[16]](#footnote-16) Jeder Beteiligte muss gleichzeitig die anderen Beteiligten visuell und akustisch wahrnehmen können, denn nur so kommt die Videokonferenz der Situation einer herkömmlichen mündlichen Verhandlung hinreichend nahe.[[17]](#footnote-17)

Ist die zeitgleiche Bild- und Tonübertragung nicht möglich oder aus technischen Gründen gestört, muss die mündliche Verhandlung unterbrochen werden, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit zu vermeiden und Gewährung rechtlichen Gehörs sicherzustellen.[[18]](#footnote-18) Erscheint die Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung weder zu dem Termin am Ort der Videoübertragung noch am Gerichtsort, können die Folgen der Säumnis eintreten.[[19]](#footnote-19)

Dabei kann das Gericht lediglich die Verhandlung per Videokonferenz gestatten oder auch gegen den Willen der Parteien anordnen, nicht jedoch die Parteien verpflichten, die mündliche Verhandlung im Wege der Videokonferenz abzuhalten.[[20]](#footnote-20) Es muss daher auch trotz der Gestattung die Möglichkeit bestehen, im Gerichtssaal zu erscheinen.[[21]](#footnote-21) Das kann dann zu organisatorischen Problemen führen. Gründe für das Erscheinen können beispielsweise Bedenken hinsichtlich des Erlasses eines Versäumnisurteils sein, falls die Technik streikt oder eigene technische Defizite. Es werden daher Stimmen laut, dass die Anordnung verpflichtend sein sollte.[[22]](#footnote-22)

Fazit

In Zeiten der Pandemie wurde deutlich, wie wichtig es sein kann, ausreichend technische Mittel zur Verfügung zu stellen, um Präsenzverhandlungen unter Umständen zu vermeiden. Aber auch in Zukunft wird diese Möglichkeit der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz an Bedeutung gewinnen, da viele Wege aufgrund weiter Anreisen vermieden werden könnten. Das ist auch in Bezug auf den Umweltschutz zu begrüßen. Auch die Bayerische Gemeindeordnung wurde kürzlich dahingehend geändert, dass die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung an der Gemeinderatsitzung ermöglicht werden kann. Das zeigt, dass auch die Behörden die Wichtigkeit der Digitalisierung erkannt haben und Lösungen suchen.

1. Köbler, NJW 2021, 1072. [↑](#footnote-ref-1)
2. https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/baden-wuerttemberg-und-bayern-treiben-digitalisierung-in-der-justiz-voran. [↑](#footnote-ref-2)
3. https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/baden-wuerttemberg-und-bayern-treiben-digitalisierung-in-der-justiz-voran. [↑](#footnote-ref-3)
4. Köbler, NJW 2021, 1072. [↑](#footnote-ref-4)
5. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 1. [↑](#footnote-ref-5)
6. https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/baden-wuerttemberg-und-bayern-treiben-digitalisierung-in-der-justiz-voran. [↑](#footnote-ref-6)
7. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 4. [↑](#footnote-ref-7)
8. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 4. [↑](#footnote-ref-8)
9. *Köbler*, NJW 2021, 1072. [↑](#footnote-ref-9)
10. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 4; vgl. auch BeckOK ZPO/von Selle ZPO § 128a Rn. 8. [↑](#footnote-ref-10)
11. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 4. [↑](#footnote-ref-11)
12. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 4. [↑](#footnote-ref-12)
13. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 4. [↑](#footnote-ref-13)
14. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 5. [↑](#footnote-ref-14)
15. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 5. [↑](#footnote-ref-15)
16. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 6. [↑](#footnote-ref-16)
17. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 6; vgl. auch BeckOK ZPO/von Selle ZPO § 128a Rn. 8. [↑](#footnote-ref-17)
18. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 9. [↑](#footnote-ref-18)
19. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 9. [↑](#footnote-ref-19)
20. BeckOK ZPO/von Selle ZPO § 128a Rn. 3, 4; MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 4. [↑](#footnote-ref-20)
21. MüKoZPO/Fritsche ZPO § 128a Rn. 5; BeckOK ZPO/von Selle ZPO § 128a Rn. 3, 4 [↑](#footnote-ref-21)
22. Vgl. dazu: Köbler, NJW 2021, 1072. [↑](#footnote-ref-22)